

12.02.2019

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (Drs. 17/4668):

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ (LT-Drucksache 17/4668) wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:
    - ,k) Nach der Angabe zu § 67a wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 67b Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen“.
  - b) Die bisherigen Buchstaben k bis n werden die Buchstaben l bis o.
2. Nummer 60 wird wie folgt gefasst:
  - „60. § 67a wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von Fachhochschulen nach Maßgabe des § 77 Absatz 2 errichtete Graduierteninstitut“ durch die Wörter „Promotionskolleg“ ersetzt und nach dem Wort „Westfalen“ die Angabe „nach § 67b“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird aufgehoben.“

Datum des Originals: 12.02.2019/Ausgegeben: 13.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

3. Nach Nummer 60 wird folgende Nummer 61 eingefügt:

,61. Nach § 67a wird folgender § 67b eingefügt:

**„§ 67b  
Promotionskolleg für angewandte  
Forschung der Fachhochschulen  
in Nordrhein-Westfalen**

(1) Die Fachhochschulen überführen das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 77a in eine juristische Person des öffentlichen Rechts als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung; diese trägt die Bezeichnung „Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen“ und gliedert sich in Fachbereiche. Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht; das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 77a Absatz 2.

(2) Das Ministerium kann dem Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67 gewährleistet ist. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 dienen.

(3) Im Falle der Verleihung des Promotionsrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 gilt § 67 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 bis 5, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 für das Promotionskolleg entsprechend. Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher Fachhochschule Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer Fachhochschule oder nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer Fachhochschulen durchgeführt; die Verwaltungsvereinbarung kann zu dieser Durchführung das Nähere regeln.

(4) Das Promotionskolleg wirkt mit den Fachhochschulen zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen. Die Fachhochschulen wirken mit dem Promotionskolleg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Die Fachhochschulen schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird. Die Fachhochschule darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Fachhochschule zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.“

4. Die bisherigen Nummern 61 bis 64 werden die Nummern 62 bis 65.

5. Die bisherige Nummer 65 wird Nummer 66 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
    - „c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Fachbereichen der Hochschule“ die Wörter „auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung“ eingefügt.“
  - b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben d bis f.
6. Die bisherigen Nummern 66 bis 76 werden die Nummern 67 bis 77.

#### Begründung:

##### **zu Nummer 1**

Die Änderung ist redaktionell.

##### **zu Nummer 2**

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktionell.

Absatz 3 konnte mit Blick auf die zwischenzeitlich erfolgte Arbeit der zwischen dem Ministerium, den Fachhochschulen und den Universitäten gebildeten Arbeitsgruppe Promotion sowie angesichts des neuen § 67b gestrichen werden.

##### **zu Nummer 3**

Mit der neuen Regelung soll das fachhochschulische Promotionsgeschehen unterstützt werden.

zu Absatz 1: Nach Absatz 2 kann dem Promotionskolleg das Promotionsrecht verliehen werden. Hierzu ist die Überführung des als gemeinsame Einheit nach § 77 Absatz 2 errichteten Graduierteninstituts in die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erforderlich. Die Überführung geschieht nach Maßgabe des § 77a.

Das Promotionskolleg wird sich in Fachbereiche gliedern. Für diese dezentralen Organisationseinheiten gelten indes nicht die allgemeinen Regeln der §§ 26 bis 29, sondern diejenigen Regularien, die in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen sind. Die bestehenden Fachgruppen des Graduierteninstituts können nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung Fachbereiche sein.

zu Absatz 2: Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen dem Promotionskolleg das Promotionsrecht verliehen werden kann.

Bezugspunkt ist die derzeit schon gegebene Berechtigung nichtstaatlich getragener Fachhochschulen, nach Maßgabe des § 73a Absatz 3 des Hochschulgesetzes das Promotionsrecht verliehen zu bekommen. Mit Absatz 2 wird damit ein bestehender gesetzlicher Wertungswiderspruch aufgelöst.

Die Verleihung des Promotionsrechts setzt voraus, dass zuvor eine Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung stattgefunden hat. Dieses Erfordernis knüpft an den Umstand an, dass nach heutigen Standards innerhalb der wissenschaftlichen Community zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Entscheidungen die Verleihung derartiger Rechte auf der Grundlage eines peer-review-gestützten und insofern qualitätsgesicherten Bewertungsverfahrens erfolgt.

Das Promotionsgeschehen am Promotionskolleg situiert aufgrund der engen Bindung an die Fachhochschulen auch weiterhin in einem Kontext der Lehre und setzt daher strukturell an der Struktur „Hochschule“ und der ihr inhärenten Forschungs- und Lehrleistung und damit nicht am Merkmal reiner Forschungsleistung an. Dies zeigt auch der Umstand, dass das Promotionsstudium ausweislich § 67 Absatz 2 Satz 2 als Masterstudiengang durchgeführt werden kann und dass die Einschreibung der Doktorandinnen und Doktoranden nicht am Promotionskolleg, sondern nur an einer Fachhochschule erfolgen kann.

zu Absatz 3: Absatz 3 regelt die Folgen, die mit der Verleihung des Promotionsrechts verbunden sind. Dabei konnte nicht auf alle Sätze des § 67 verwiesen werden, da diese zum Teil auf das Promotionskolleg nicht passen.

Fachbereich im Sinne des § 67 Absatz 3 Satz 1 Hochschulgesetz ist der Fachbereich des Promotionskollegs.

Die Doktorandinnen und Doktoranden können nicht auf der Grundlage des § 67 Absatz 5 Satz 1 an der jeweiligen Universität eingeschrieben werden. Daher regelt nach Absatz 3 Satz 2 die Verwaltungsvereinbarung das Nähere zur Einschreibungsfrage.

Die Verwaltungsvereinbarung kann im Falle eines mitgliederschaftlich organisierten Promotionskollegs vorsehen, dass die Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder des Promotionskollegs sind und als solche ein Wahlrecht zu dem Organ haben, welches die Interessen der Mitglieder des Kollegs repräsentiert.

Die Fachbereiche des Graduierteninstituts folgen dem in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Organisationsregime. Dementsprechend regelt ausweislich Absatz 3 Satz 3 auch diese Vereinbarung das für den Erlass der Promotionsordnung zuständige Organ.

Das Promotionsstudium kann nach § 67 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes als Studiengang durchgeführt werden. Da Studiengänge an den Fachhochschulen betrieben werden, werden sie entweder an einer einzelnen Fachhochschule für die dieser Hochschule zuordbaren Doktorandinnen und Doktoranden oder nach allgemeinen Regeln als gemeinsamer Studiengang an mehreren Fachhochschulen für die diesen Hochschulen zuordbaren Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt. Aus Gründen der Transparenz, der Orientierungssicherheit und der Effizienz kann die Verwaltungsvereinbarung ausweislich Absatz 3 Satz 4 das Nähere zu dieser Durchführung regeln.

Das Gebot nach § 67 Absatz 6 Hochschulgesetz, die Systeme der Qualitätssicherung des Promotionsgeschehens weiter zu entwickeln, ist in der Aufbauphase des Promotionsgeschehens an dem Promotionskolleg als ein Gebot zur Entwicklung derartiger Systeme zu verstehen.

Im Rahmen von Kooperationsverträgen können Professorinnen und Professoren nicht-staatlicher Hochschulen im Sinne des § 72 an dem Promotionskolleg mitwirken sowie Studierende dieser Hochschulen ebendort ein Promotionsstudium durchführen. Die Verwaltungsvereinbarung kann das Nähere zur Kooperation regeln.

zu Absatz 4: Absatz 4 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund und stellt nochmals klar, dass die Regelung des § 77a Absatz 8 auch für das Promotionskolleg und die Fachhochschulen gilt. Auf die Begründung zu § 31a wird verwiesen.

**zu Nummer 4**

Die Änderung ist redaktionell.

**zu Nummer 5**

Die Änderung greift die bestehende Verwaltungspraxis auf und dient daher der Rechtsklarheit.

**zu Nummer 6**

Die Änderung ist redaktionell.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Petra Vogt  
Dr. Stefan Nacke

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Moritz Körner  
Angela Freimuth

und Fraktion